

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 16 (1909)
Heft: 6

Artikel: In kleinen Dosen [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

müssen ausgemerzt werden, und doch sind die Geschichten sehr kurz zu fassen. Das bietet Waller nicht. Bedeutend besser ist das Lehrmittel von Knecht. Auf Rat von kompetenter Seite habe ich denn auch diesen angeschafft und bis jetzt gute Erfahrungen gemacht. Warum sollen wir das Gute nicht nehmen, wo wir es finden? Es heißt ja immer: Für die Kinder ist nur das Beste gut genug. Ein Vorteil von Knecht ist neben seiner kürzern Fassung, seiner klarern Sprache und der bessern Titelgebung der Umstand, daß den meisten Geschichten passende Sprüche und Verse beigegeben sind, welcher Vorteil nach früher Gesagtem jedem einleuchtet. (Schluß folgt.)

* In kleinen Dosen.

12. Beherrschung des Formalen.

Meine geduldigen Leser werden gefunden haben, der Verfasser der „kleinen Dosen“ sei kein großer Freund von Regelkram. Das muß ich gelten lassen, u. tu es nicht ungerne. Was nützen mir all die vielen Regeln, wenn sie den Schülern als bloßes „Blech“ hingeworfen werden, die armen, um die kostbare Zeit bestohlenen Kinder aber doch nicht rechnen können? Der Dosenmann überläßt gewiß die Regeln den Spazern, welche sich auch nicht darum bekümmern. Das trifft nicht zu. Ich will auch Geseze. Aber haben wir denn noch nie beobachtet, daß gerade die Mathematik, niedere und höhere, mit verhältnismäßig wenig Paragraphen sich genügen kann, und doch zählen wir sie zu den exaktesten der Wissenschaften. Gerade beim Bruchrechnen kann oder soll sogar der Präzeptor nur diesem Grundzuge folgen. Unsere neuesten Rechenlehrmittel in der Schweiz (Stöcklin und Baumgartner) sind auch nicht im geringsten Regelbüchlein; man vergleiche z. B. das Rechenbuch für die fünfte Klasse der österreichischen allgemeinen Volksschulen, das einen Dr. Fr. Ritter von Mocnik zum Verfasser hat. Um's Himmelswillen, ist das eine Regelbroscherei. Wenn ich Kaiser wär, ich würde diesen Herrn Dr. beförderlichst pensionieren, nur daß er mir kein Unheil mehr anstellte in den österreichischen Volksschulen. Der Kurzwil halber nur zwei Beispiele des Herrn Dr. Fr. Ritter von Mocnik.

Seite 36 heißt es: Multipliziert man den Nenner eines Bruches mit 2, 3, 4 . . . , so wird dadurch der Wert des Bruches dividiert. Zweites Muster: Dividiert man den Nenner eines Bruches mit 2, 3, 4 . . . , so wird dadurch der Wert des Bruches mit 2, 3, 4 . . . multipliziert. Diese Wissenschaft wird jeweils auch mit ganz hübschen Beispielen erläutert und zu Wissen kondensiert.

Aufgabe 7 Seite 36: Multipliziere den Nenner des Bruches $\frac{5}{6}$ mit 2, 3, 4, 5, 6; der wievielte Teil des ersten ist jeder folgende der Brüche?

Warum werden diese „gelehrten“ Beispiele da herübergezogen? möchte manch Einer fragen. Schaut, ich fand keine bessere Exempel für das, wie man es nicht machen soll. Hoffentlich werden unsere Schweizerkinder nicht mit derlei Zeug gequält. Ich weiß nicht, kommen wir auf zehn Regeln.

Wie zählen wir Bruchwerte zusammen?

Wie muß man Bruchwerte von einander abzählen?

Was sagt mir der Nenner eines Bruches? Was der Zähler?

Wie werden Bruchwerte vervielfacht?

Wie werden Bruchwerte geteilt? Gemessen?

Was ist ein Bruch? Diese Frage wird auch nach einem halbjährigen fleißigen Ueben selten von einem Schüler richtig beantwortet werden. Die kürzeste Definition kann lauten: Ein Bruch bezeichnet einen oder mehrere Teilwerte von einem Ganzen; für die Primarschule klingt das mehr als gelehrt genug. Die andern Geseze lassen sich am leichtesten an Beispielen hersagen.

Das wollen wir aber behalten: **Keine Regel ohne Beispiel**, aber letzteres voraus. Für die Primarschulstufe eine pädagogisch-methodische Norm erster Größe. An einem Examen würde ich unter keinen Umständen Leierkünste dulden. Soviel Schüler als an der Wandtafel Platz hätten, müßten mir dran, wenn es mir darum zu tun wäre, der Festigkeit in den Regeln auf den Zahn zu fühlen. Die vielen Tausende von Kollegen werden mir hoffentlich den Wink nicht übel nehmen oder gar zürnen. Nicht wahr, wir Alle sind ja weils die ersten Examinatoren, und das habe ich nur für diese geschrieben. Andere Leute mögens unbestimmt die „Dosen“ links liegen lassen.

* Verordnung betreffend die Lehrer-Kasse in Nidwalden.

Vom 28. Dezember 1908.

Der Landrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald, in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund vom 25. Juni 1903 und zu dem Zwecke, die weltliche Lehrerschaft des Kantons vor den sozialen Folgen von Alter und Krankheit zu schützen, verordnet was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Lehrerkasse im Kt. Unterwalden nid dem Wald hat den Zweck, die weltlichen Primarlehrer, deren Witwen und Waisen und die weltlichen Primarlehrerinnen zu unterstützen.

Der Erziehungsrat kann auch anderen weltlichen Personen, die dem Lehrstande in Nidwalden angehören, den Eintritt in die Lehrerkasse gestatten, sofern von ihnen und den Anstellungsbehörden insgesamt für jedes Mitglied 10% seines Gehaltes als jährliche Einlage in die Kasse einbezahlt wird, wovon 8% als Gegenleistung zu den aus der Bundessubvention zu Gunsten der Primarlehrer in die Kasse einbezahlten Beiträge zu betrachten sind.

§ 2.

Zum Eintritt in diese Kasse sind alle weltliche Primarlehrer und Primarlehrerinnen verpflichtet.

Zur Aufnahme ist ein ärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich.

§ 3.

Diejenigen Mitglieder, die den Kanton verlassen oder freiwillig dem Lehrerberuf entsagen, haben den Austritt aus der Kasse zu nehmen und verlieren jeden Anspruch an dieselbe. Dagegen wird ihnen die Hälfte der einbezahlten Personalbeiträge zinslos zurückvergütet, wenn sie über 5 Jahre zur Kasse beigetragen haben.

§ 4.

Mitglieder, die infolge strafgerichtlichen Urteils des Lehrerpates verlustig gehen, verlieren jeden Anspruch auf Rückvergütung.

Der Erziehungsrat kann jedoch auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Rückvergütung im Sinne des § 3 an Frau und Kinder verfügen.

§ 5.

Eine Pfändung der Nutznießungsbeträge ist nicht zulässig.

§ 6.

Das Vermögen der Lehrerkasse ist steuerfrei und darf seinen Zwecken nicht entfremdet werden.